

Allgemeine Geschäftsbedingungen STIRION für Kunden und Händler (Stand 02.2018)

1 Allgemeines

1.1 Im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Auftraggebern gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, auch für künftige Aufträge und für Ersatzteillieferungen, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit unsere Auftragsbestätigung keinen davon abweichenden Inhalt hat oder wir nicht schriftlich oder fernschriftlich eine Abänderung unserer Auftragsbestätigung bzw. der AGB ausdrücklich zugestimmt haben.

1.2 Abweichenden oder unsere AGB ergänzende Bedingungen in Bestellformularen oder Bestellschreiben widersprechen wir bereits hiermit. Sie werden auch dann für uns nicht bindend, wenn wir Ihnen nicht oder nicht in jedem Falle ausdrücklich widersprechen oder wenn wir nach Empfang von abweichenden Einkaufsbedingungen die Lieferung ausführen.

1.3 Nebenabreden und Zusicherungen im Rahmen von Vertragsverhandlungen und nach erfolgter Auftragsbestätigung sowie Änderungen oder Ergänzungen eines schriftlich oder fernschriftlich geschlossenen Vertrages oder dieser AGB bedürfen der schriftlichen oder fernschriftlichen Form.

1.4 Sämtliche Verträge mit unseren Auftraggebern werden erst durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung, die auch zugleich mit der Rechnungsstellung erfolgen kann, wirksam. Bis dahin sind unsere Angebote unverbindlich und freibleibend. Ist bei bestätigten Aufträgen eine Änderung in der Herstellung erforderlich, gilt diese als vom Auftraggeber akzeptiert, wenn sich hierdurch für den Auftraggeber kein erkennbarer Nachteil ergibt.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

2.2 Bestellungen sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind bzw. Arbeiten und Dienstleistungen im Auftrag des Auftraggebers ausgeführt wurden. Abänderungen der von uns erfolgten Auftragsbestätigung sowie sonstigen Abmachungen und mündlichen Abreden können von uns schriftlich bestätigt werden.

2.3 Eigenschaften der Waren, die der Auftraggeber nach unseren öffentlichen Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind. Garantien sind nur dann verbindlich für uns, wenn sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch unsere Verpflichtungen aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.

Sollten produktionsbedingt oder aus sonstigen Gründen Änderungen von in den Katalogen und Prospekten angegebenen Maßen, Gewichten, Abbildungen oder Zeichnungen ergeben, so kann der Auftraggeber in einem verbindlichen Angebot auf die relevanten Änderungen hingewiesen werden. Nimmt er dieses Angebot durch schriftliche Erklärung an sind allein die geänderten Leistungsangaben verbindlich. Als Annahme des Angebots bzw. Vertrages gilt auch, wenn der Auftraggeber binnen zwei Wochen ab Zugang des geänderten Angebotes, der Arbeitsausführung oder der Rechnungslegung keine Ablehnung erklärt. Geringfügige Abweichungen von den Leistungsangaben sind als vertragsgemäß hinzunehmen, sofern sie den vertragsmäßigen Gebrauch der Sache nicht beeinträchtigen. Diese Abweichungen bedürfen keiner Mitteilung. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung.

2.4 Der Auftraggeber übernimmt für die Verbindlichkeit der von ihm zu liefernden Vorgaben, Unterlagen, Prüfungen der an ihn gelieferten Dienstleistung wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die volle Haftung. Mündliche Angaben über Abmessungen, Toleranzen oder dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.5 An von uns gefertigten Kostenvorschlägen, Konzepten, Prospekten, Informationsmaterial, Analysen, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen und ähnlichen Unterlagen steht uns nach § 2 (1) Ziff. 7 des UrhG das uneingeschränkte Urheberrecht zu. Es wird weder durch Zahlung des vereinbarten Preises für die Konstruktion noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Unsere Auftraggeber sind daher ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, nach unseren Konstruktionsunterlagen Maschinen oder Werkzeuge herzustellen, anderweitig ganz oder teilweise herstellen zu lassen, Kopien der übergebenen Mehrfertigungen herzustellen oder herstellen zu lassen oder die übergebenen Unterlagen und Mehrfertigungen zu verbreiten, Dritten zu überlassen oder den Inhalt Dritten zugänglich zu machen. Hierbei ist es unerheblich, ob die betreffenden Kostenvorschläge, Konzepte, Prospekten, Informationsmaterial, Analysen, Konstruktionen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen von uns selbst hergestellt wurden oder durch Dritte in unserem Auftrag. Weitergehende Rechte nach dem UrhG bleiben davon unberührt. Die Original-Unterlagen bleiben stets in unserem uneingeschränkten Eigentum.

Liefere wir außer der Konstruktion auch die Maschinen, Ersatzteile oder das Werkzeug, so verbleibt gleichwohl das uneingeschränkte Urheberrecht bei uns. Nur der Gegenstand als solcher geht in das Eigentum des Kunden über. Auf 14 UrhG weisen wir ausdrücklich hin. Auf Verlangen sind sie unverzüglich an uns zurück zu senden.

3 Preise und Lieferbedingungen

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder das angenommene verbindliche Angebot gemäß 1.4. bzw. Ziffer 2 maßgebend.

3.2 Unsere Preise verstehen sich für Leistungen ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung und Versicherung, bei nur ungeteilter Bestellung der angebotenen Leistung sowie bei ununterbrochener Montage mit abschließender Inbetriebnahme zuzüglich der jeweils am Tag der Fakturierung geltenden Mehrwertsteuer.

3.3 Transportkosten ab Fabrik gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Transportversicherung oder sonstige Versicherungen schließen wir nur auf besonderen Wunsch unserer Auftraggeber und zu deren Lasten ab.

3.4 Die Wahl des Transportweges sowie der Transportmittel erfolgt, falls keine besondere Anweisung vorliegt, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigere Verfrachtung oder kürzeren Weg.

3.5 Preise oder Zuschläge für Franko-, FOB-, C&F-, CIF-Lieferung, etc. sind unverbindlich und erhöhen sich gegebenenfalls nach Maßgabe der eingetretenen Tarifänderungen.

3.6 Ist der Auftraggeber Unternehmer, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen.

3.7 Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung durch dazugehörige Software, geht die Steuerung mit den übrigen Anlagenteilen in das Eigentum des Auftraggebers über. An der Software bleiben alle Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, bei uns, soweit sie nicht ausdrücklich in diesen Verkaufsbedingungen oder durch sonstige Vereinbarung dem Auftraggeber eingeräumt werden. Der Auftraggeber erhält lediglich das beschränkte Recht, die Software, dem Vertragszweck und -umfang entsprechend, gemäß gesondert abzuschließenden Softwarelizenzvertrag zu nutzen.

3.8. Gehört zum Leistungsumfang die Entwicklung von Anlagen und Maschinen, deren Konstruktion, Auslegung, Zeichnungs- bzw. Laserzuschnittstellungen, so hat der Auftraggeber diese zwingend auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt der Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Werden in diesem Zeitraum keine Fehler angezeigt, gelten die Leistungen als abgenommen und die Leistung als einwandfrei geliefert.

3.9 Die Kosten der erforderlichen Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

3.10 Bestellte Ware ist vom Auftraggeber entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Die Rechte unserer Auftraggeber entsprechend Ziffer 9 dieser AGB (Gewährleistung) bleiben unberührt.

3.11 Die Montage ist im Preis nicht enthalten. Bei Aufstellen, Einrichten oder Einfahren des Liefergegenstandes durch uns sind unseren Beauftragten am Aufstellungsort auf Wunsch Hilfspersonen zur Verfügung zu stellen sowie zur Montage erforderliche Materialien. Diese, wie auch etwa weiter erforderliche Leistungen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Herstellung von Fundamenten und Gerüsten sowie die hierzu erforderlichen Materialien sind grundsätzlich Sachen des Auftraggebers. Das gleiche gilt für alle Zuleitungen zur Ver- und Entsorgung unserer Liefergegenstände, für die unsere Mitarbeiter bzw. die von uns beauftragten Personen ausdrücklich nicht zuständig sind. Alle diese genannten Leistungen sind auch dann Sache des Auftraggebers, wenn eine betriebsfertige Aufstellung oder ein Einfahren von Maschinen und/oder Werkzeugen vereinbart worden ist.

Die entsprechende Hilfestellung durch uns wird durch Beauftragte ausgeführt, welche dem jeweiligen Objekt von der Personenzahl und von der Qualifikation her angepasst werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden auf Nachweis mit unseren Auftraggebern verrechnet, und zwar zu den bei uns üblichen Service-Stunden-Sätzen. Ist bereits bei der Bestellung Umfang und Art der Hilfestellung eindeutig, so werden diese Leistungen unter Nennung der betreffenden Sätze in der Auftragsbestätigung mit erfasst.

3.12 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt jeweils mit der völligen Auftragsklarheit und, falls technische und/oder sonstige Unterlagen vom Auftraggeber bereitzustellen oder nach Prüfung an uns zurückzusenden sind, mit deren Eingang bei uns. Das gleiche gilt für vom Auftraggeber zu beschaffende behördliche Zustimmungen und Erlaubnisse Dritter sowie den Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3.13 Die Lieferfrist ist eingehalten wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

3.14 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr von unverhältnismäßig großen Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

3.14 Bei der Ausführung von Arbeiten mit nicht spezifiziertem Auftragsumfang durch den Auftraggeber stellt dieser uns ins Ermessen, wie viele Teile erneuert oder repariert werden müssen bzw. können. Wir sind nicht verpflichtet rückzufragen bzw. vorherige Genehmigungen einzuholen.

3.15 Alle Angaben in unseren Verkaufsunterlagen (insbesondere Preislisten, Katalogen, Prospekten und technischen Unterlagen) werden nach bestem Wissen

und Gewissen abgegeben, sind für uns jedoch freibleibend und unverbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten.

3.16 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart mit dem Auftrag und der Auftragsbestätigung ist.

3.17 Für elektrotechnisches Zubehör (Motoren etc.) gelten die allgemeinen Vorschriften EN 292-1, EN 292-2, EN 294 und EN811, soweit sie Ausführung und Leistung betreffen.

3.18 Bei Anlagenlieferungen bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar sind.

3.19 Werden bei der Herstellung von uns im Auftrag des Auftraggebers dessen Muster, Zeichnungen oder sonstige Angaben verwendet, so trägt der Auftraggeber gegenüber Dritten sowie für die Ausführung die alleinige Verantwortung dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Er trägt in jedem Fall auch die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben bzw.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem angenommenen verbindlichen Angebot gemäß Klausel 2.3 nichts anderes festgelegt ist, gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.

4.2 Für alle auszuführenden Aufträge, ausgenommen Ersatzteillieferungen sowie Dienstleistungen gemäß unserem Leistungskatalog (Abrechnung der von Mitarbeitern erbrachten zusätzlichen Dienstleistungen wie Montage etc.) gilt als vereinbart:

Für Lieferungen innerhalb Deutschland

Zahlung 50 %	des Auftragswertes bei Auftragserteilung
Zahlung 40 %	des Auftragswertes nach der halben Lieferzeit
Zahlung 10 %	des Auftragswertes bei Fertigmeldung, jedoch vor der Auslieferung

Für Lieferungen nach außerhalb Deutschlands oder im Auftrag von Auftragsgebern außerhalb Deutschlands

Zahlung 100 %	des Auftragswertes bei Auftragserteilung oder des Auftragswertes bei Auftragserteilung und vorliegender Bankbürgschaft bzw. Akkreditiv
Zahlung 50 %	des Auftragswertes bei Fertigmeldung, jedoch vor Auslieferung

jeweils netto und inklusive anteilige MwSt.

4.3 Sofern keine Anzahlung geleistet wurde ist der Lieferant im Interesse einer kundenorientierten und pünktlichen Leistungserbringung berechtigt, eine zusätzliche Vorfinanzierungsgebühr für den Auftrag in Höhe von 8 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Auftragswert zu verlangen. Diese Vorfinanzierungsgebühr entsteht bei fehlender Anzahlung unbedingt und wird mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Daraus hinaus begründen sich jedoch keine Ansprüche jeglicher Art vom Auftraggeber oder des Kunden des Auftraggebers an uns.

4.4 Es kann eine abweichende Zahlungsweise schriftlich festgelegt werden.

4.5 Schecks werden bedingt nur zahlungshalber hereingenommen. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.

4.6 Bei verspäteter Zahlung werden - ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf - unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

4.7 Die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist zulässig. Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

4.8 Wird nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanz- oder Vermögenslage des Auftraggebers bekannt, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung oder hinreichende Sicherung zu verlangen oder auch ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten sowie die Erfüllung noch auszuführender Aufträge zurückzustellen.

4.9 Bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers ist die Kaufpreiskorderung in voller Höhe sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Auftraggeber die in Rechnung gestellten Bruttopreise sowie bei Zutreffen zgl. der unter Punkt 4.3. genannten Konditionen zu zahlen hat.

4.10 Im Fall einer Firmenübernahme des Auftraggebers durch eine andere Firma kann die übernehmende Firma aktuelle Bestellungen und Aufträge der übernommenen Firma übernehmen. Voraussetzung ist unsere Zustimmung sowie schriftliche Anzeige an uns durch die übernehmende Firma. In diesem Fall tritt die übernehmende Firma als Auftraggeber auf und übernimmt somit alle Rechte und Pflichten der von der übernommenen Firma ausgelösten Bestellungen und Aufträge unter Anerkennung dieser allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen.

5 Gefahrtragung und Leistungsstörung

5.1 Alle Lieferungen an unsere Auftraggeber erfolgen auf deren Gefahr.

5.2 Eine Erfüllung unserer Lieferpflicht ist gegeben, sobald von uns die Ware ordnungsgemäß der Bahn oder dem zuständigen Spediteur übergeben worden ist. Das gleiche gilt für ein Verladen auf Fahrzeuge unseres Hauses

oder auf Fahrzeuge unserer Abnehmer. Für Teillieferungen gilt dies entsprechend.

5.3 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern oder einlagern zu lassen. Bei notwendigen Einlagerungen werden 100% der Sätze eines Spediteurs berechnet.

5.4 Im Falle höherer Gewalt sowie einschränkender behördlicher Maßnahmen, unverschuldeter Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, und zwar sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten, sind wir für die Dauer dieser Behinderung und deren Nachwirkungen von den eingegangenen Lieferverpflichtungen frei. Die Lieferfrist verlängert sich dementsprechend.

5.5 Die Annahmeverweigerung durch den Auftraggeber im Rahmen von Aufträgen, welche von uns im Rahmen dieser AGB und der vereinbarten Fristen rechtzeitig erfüllt worden sind, gibt uns das Recht, eine Nachfrist von 14 Tagen zur Abnahme zu setzen. Bleibt es bei der Abnahmeverweigerung, so bleibt es uns überlassen, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

5.6 Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jeden vollen Monat der Verspätung 0,5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.

5.7 Holt der Auftraggeber eine abzuholende Ware nicht zu einem verbindlich vereinbarten Liefertermin ab, gerät er in Annahmeverzug. Im Falle einer annähernd vereinbarten Richtzeit sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die Abholmöglichkeit einer abzuholenden Ware mit einer Frist von zwei Wochen vorher anzukündigen; holt der Auftraggeber die Ware zu diesem Zeitpunkt nicht ab, gerät er in Annahmeverzug. Die Abholung einer abzuholenden Ware ist eine Hauptleistungspflicht. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch ist auf 15 % des Auftragswerts pauschaliert; der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6 Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Auftraggeber über.

6.2 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über.

6.3 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen auf Kosten des Auftraggebers, sofern keine nachweisliche Selbstversicherung vorliegt.

7 Inbetriebsetzung / Inbetriebnahme / Abnahme einer Anlage

7.1 Die bei der Inbetriebsetzung entstehenden Aufwendungen für Monteur- und Auslösungssätze trägt der Auftraggeber gemäß unserem zusätzlichen Leistungskatalog „Verrechnungssätze und Konditionen“, insbesondere auch für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit nach deutschem Recht. Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Dieser Leistungskatalog kann von uns abgefordert werden.

7.2 Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, sowie für die Beförderung der Werkzeuge und des Reisegepäcks trägt der Auftraggeber.

7.3 Die Kosten und sonstigen Abrechnungen werden in einem Protokoll für den Auftraggeber aufgeführt und dem Auftraggeber ausgehändigt. Reklamationen sind innerhalb 14 Tage nach Zusendung des Protokolls an den Auftraggeber zu melden. Andernfalls gilt das Protokoll als angenommen und somit als Abrechnungsgrundlage sowie Rechnungsstellung.

7.4 Als Inbetriebsetzung bzw. Inbetriebnahme wird die Definition gem. VDI vereinbart, wonach die Inbetriebnahme die erstmalige, bestimmungsgemäße Verwendung einer Anlage durch den Endbenutzer ist. Mit dieser Inbetriebnahme gilt die Anlage als abgenommen.

7.5 Sofern vom Auftraggeber gewünscht, können die Modalitäten zur Inbetriebnahme oder Abnahme einer Anlage individuell, jedoch vor der Inbetriebnahme und Abnahme von beiden Seiten zu unterzeichnen, schriftlich vereinbart werden.

8 Montage- und Reparaturbedingungen

8.1 Soweit wir gemäß Auftragsbestätigung auch Montage- oder Reparaturarbeiten durchzuführen haben, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

8.2 Der Beginn unserer Arbeiten setzt voraus, dass der Auftraggeber sämtliche Vorleistungen, wie sie in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wurden, vollständig und sachgerecht erbracht hat. Dies gilt insbesondere für Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der zur Durchführung der Montage oder Reparatur erforderlichen Zu- und Ableitungen entsprechend den von uns mit der Auftragsbestätigung oder innerhalb angemessener Zeit vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellten Kombinationsfundamentplänen.

8.3 Der Transport sowie das Abladen von Montageteilen gehört regelmäßig nicht zu unserem Leistungsumfang und ist daher durch den Auftraggeber auf seine Kosten durchzuführen. Dies gilt auch für das Auspacken der zur Montage vorgesehenen Objekte.

8.4 Während der Dauer der Montage stellt uns der Auftraggeber trockene, beheizte, weitgehend staubfreie und abschließbare Räume und die für die Montage bzw. Reparatur benötigte Energie zur Verfügung.

8.5 Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Eine Anrechnung des Restwertes des ausgetauschten Teils findet nur dann statt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

8.6 Soweit Montage- oder Reparaturarbeiten an einer Computeranlage zu erbringen sind, sind wir erst verpflichtet, mit unserer Leistung zu beginnen, nachdem der Auftraggeber sämtliche Daten, die durch diese Arbeiten beeinträchtigt werden könnten, auf separate Datenträger gesichert hat und diese Sicherung unserem zuständigen Mitarbeiter schriftlich bestätigt hat. Fordern wir

den Auftraggeber zur Abgabe einer solchen Erklärung auf, so hat diese innerhalb von einer Woche zu erfolgen; ansonsten gilt die Sicherung als erfolgt.

8.7 Der Auftraggeber hat die Montage- oder Reparaturarbeiten sowie Inbetriebnahme abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten nach Aufforderung durch uns nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen abnimmt. Setzen wir keine Frist, gelten abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten sowie die Inbetriebnahme nach VDI-Definition nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten als abgenommen.

8.8 Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen; diese Frist ist keine Ausschlussfrist und lässt die gesetzliche Verjährungsfrist der Mängelansprüche unberührt.

8.9 Mängelansprüche sind zunächst auf die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) beschränkt. Solange wir nacherfüllen, hat der Auftraggeber kein Recht, vom Vertrag über die Montage- oder Reparaturarbeiten zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen, es sei denn, die Mängelbeseitigung ist endgültig fehlgeschlagen.

9 Gewährleistung, Garantie, Haftung für Mängel der Lieferung

9.1 Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung der Tatbestände geltend gemacht werden. Mängelrügen wegen verdeckter Mängel und solcher Mängel, welche erst nach Inbetriebnahme von Maschinen und Werkzeugen erkennbar werden, müssen unverzüglich nach deren Entdeckung unter genauer Beschreibung der Tatbestände uns gegenüber geltend gemacht werden. Die auf Grund einer verzögerten Mängelanzeige entstandenen Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. § 377 HGB bleibt daneben unberührt. Transportschäden werden nicht anerkannt, sofern diese eindeutig auf den Transport und nicht auf Fehlmontagen zurückzuführen sind.

9.2 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt unsere Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Ausschluss weitergehender Ansprüche in der Form der Nachbesserung durch uns oder durch Dritte, durch Austausch bzw. Reparatur von Teilen oder durch Ersatzlieferung.

Erfolgt nach einer solchen Mängelerledigung ein erneute und berechtigte Mängelrüge des Auftraggebers und ist ihm nicht zuzumuten, weitere Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen zu dulden, so steht dem Auftraggeber alsdann wahlweise das Recht zu, eine Herabsetzung des Kaufpreises oder eine Rückgängigmachung des Vertrages - soweit es sich um die mangelhafte Ware handelt - zu verlangen.

9.3 Werden Teile, die einem erhöhten Verschleiß ausgesetzt sind, etwa bei einem Einsatz von bis zu 40 Stunden je Woche oder im Zwei- bzw. Dreischichtbetrieb, innerhalb von 6 Monaten bzw. 3 Monaten im Zwei- bzw. Dreischichtbetrieb unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt, so wird vermutet, dass die Beeinträchtigung verschleißbedingt ist, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder der Art der Beeinträchtigung unvereinbar.

9.4 Keine Gewähr wird übernommen für Schäden und Mängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, Eindringen von Fremdkörpern, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind sowie vom Auftraggeber nicht angezeigte Fehler aus Entwicklungen und Konstruktionen, welche der Auftraggeber auf Richtigkeit zu prüfen hätte.

9.5 Die Gewährleistung beträgt 6 Monate ab Lieferung, maximal jedoch bis 9 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft, es sei denn, die Abnahme verzögert sich aus Gründen, welche wir zu vertreten haben.

9.6 Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem zeitlichen und sachlichen Umfang, in dem der Unterlieferer uns gegenüber die Gewähr übernommen hat.

9.7 Zur Vornahme von Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, da wir anderenfalls von der Mängelhaftung befreit sind. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstandenen Kosten tragen wir soweit die Beanstandung berechtigt ist - die Materialkosten bzw. Kosten des Ersatzstückes. Alle übrigen Kosten einschließlich Reise- und Montagekosten, trägt der Auftraggeber.

9.8 Der Garantieanspruch erlischt, sobald der Auftraggeber oder durch ihn beauftragte Dritte eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten - auch zur Inbetriebnahme- ohne unsere schriftliche Genehmigung vornehmen.

9.9 Sind gebrauchte Objekte (inkl. Vorführgeräte) Vertragsgegenstand, wird jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen, sofern uns nicht arglistiges Verhalten anzulasten ist.

9.10 Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, besteht nicht, wenn der Schaden nicht auf Grund einer Zusicherung entstanden ist.

9.11. Für mitgelieferte Software wird eine eingeschränkte Garantie übernommen. Dies gilt für ein vorinstalliertes Betriebssystem, aber auch für mitgelieferte Programme. Bei der mitgelieferten Software garantieren wir für die Datenträger, z.B. Disketten und CD-ROMs, auf denen diese Software geliefert wird, die Freiheit von Material- und Verarbeitungsfehlern für eine Frist von 90 Tagen nach Einkauf des Gerätes / der Software von uns oder einem offiziellen Handelspartner von uns. Bei Lieferung defekter Datenträger ersetzen wir die defekten Datenträger kostenfrei; darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Garantie für die Datenträger wird jede Software ohne Mängelgewähr geliefert. Es wird nicht zugesichert, dass diese Software ohne Unterbrechungen oder fehlerfrei funktioniert oder Ihren Anforderungen genügt.

10 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

10.1 Weitergehende Schadensersatzansprüche jeglicher Art (z.B. Beratungsfehler, Verschulden bei Vertragsabschluss, Montagefehlern, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Reparaturschäden, unerlaubten Handlungen) gegenüber uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern oder Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, soweit in den mit uns abgeschlossenen Verträgen oder in den hier vorliegenden AGB nicht etwas anderes vereinbart ist. Dazu gehören auch Mängelfolgeschäden und Verzögerungsschäden. Gleichgültig ist dabei, ob die Schäden am Liefergegenstand oder sonst wo entstehen. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung für durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bleibt davon unberührt.

10.2 Für das Fehlen einer von uns garantierten Beschaffenheit stehen wir für Anlagen im Rahmen der Bestimmungen der §§ 443, 444, 276 Absatz 1 und 639 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein.

10.3 Werden für den Betrieb der erstellten Anlagen aggressive Medien (Wasser, Luft etc.) verwendet oder dadurch Schäden verursacht, so haften wir nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich darauf hinzuweisen.

10.4 Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, so hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frostschäden entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er uns zu beauftragen, gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung die Anlagen zu entleeren. Für Schäden an vorzeitig in Betrieb genommene Anlagen, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haften wir nicht. Alle uns gegenüber erhobenen Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und ungeachtet der Schuldfrage, verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Auslieferung der Ware, der Vollendung des Werks oder der Erbringung unserer Leistung, im Falle der Übersendung ab dem vierten Tag nach Abendung durch uns.

10.5 Unsere Haftung ist auf höchstens den dreifachen Betrag des Preises der jeweils betroffenen Ware, maximal € 200.000,00, bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens den zweifachen Betrag des Auftragswerts, maximal € 150.000,00, dieses Preises begrenzt. Generell ist eine Haftung unsererseits für Personen- und Sachschäden auf max. jeweils 1.000.000,- Euro begrenzt.

11 Rücktritt, Minderung, Schadensersatz

11.1 Der Auftraggeber hat ein Rücktrittsrecht, ein Recht auf Minderung, - wenn wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines durch uns zu vertretenden Mangels fruchtlos haben verstreichen lassen, - wenn die Ausbesserung oder Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist, - wenn die Beseitigung eines uns nachgewiesenen Mangels durch uns verweigert wird.

11.2 Ein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.

12 Recht des Lieferers auf Rücktritt

12.1 Für den Fall sich nachträglich herausstellenden Unvermögens zur Vertragserfüllung, steht uns ebenfalls das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

12.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Auftraggeber erwachsenen Forderungen vor. Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so behalten wir uns darüber hinaus gehend das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigen Rechtsgrund zwischen uns und dem Auftraggeber erwachsenen und noch erwachsender Forderungen vor.

13.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Auftraggebers geknüpft sind, ist der Auftraggeber gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

13.3 Der Auftraggeber darf über den Liefergegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen, andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen der Sicherheitsübertragungen, sind unzulässig. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich

davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

13.4 Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung unserer Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an letzterer Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

13.5 Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt, tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist so lange, wie er seine Verpflichtung aus dem Verträge erfüllt, berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Maßnahmen oder Umstände, die unsere Sicherungsrechte gefährden, sind uns unverzüglich unter Angabe aller Details mitzuteilen.

13.6 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Auftraggeber diese Versicherung nicht nachweislich selbst abgeschlossen hat.

13.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die uns abgetretenen Rechte anzuzeigen. Nehmen wir die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so gilt die Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich mitteilen.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Versandort, Erfüllungsort für Zahlung und Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Firma bzw. selbständigen Zweigniederlassung in Deutschland zum Zeitpunkt des Vorganges.

14.2 Bei sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

14.3 Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss einer etwaigen Weiterverweisung nach dem Deutschen Internationalen Privatrecht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

15 Auftragsänderung, Stornierung von Aufträgen

15.1 Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so können wir unbeschadet die Möglichkeit nutzen, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

15.2 Sofern der Auftraggeber eine von uns angenommene Bestellung bis 4 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin storniert, ändert oder eine Verschiebung des bestätigten Liefertermins wünscht, und wir diesem Stornierungs- oder Änderungswunsch nachkommen, können wir eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 % des betroffenen Auftragswertes verlangen. Eine Stornierung oder Bestelländerung weniger als 4 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin ist grundsätzlich ausgeschlossen.

16 Sonstiges

16.1 Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit uns geschlossenem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen jederzeit gleichwohl gültig. Eine unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.

Gemäß BDSG weisen wir darauf hin, das wir über Sie entsprechende Daten speichern und verarbeiten.